



Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

Chemikalienverordnung, ChemV

Änderung vom

Entwurf Vernehmlassung

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 19 Absätze 2 und 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005², das Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000³ (ChemG), auf die Artikel 26 Absatz 3, 29, 30a–30d, 38 Absatz 3, 39 Absatz 1, 41 Absatz 3, 44 Absätze 2 und 3, 46 Absätze 2 und 3 und 48 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁴ (USG) und auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 27 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶ über die technischen Handelshemmnisse,

SR

- 1 SR 813.11
- 2 SR 455
- 3 SR 813.1
- 4 SR 814.01
- 5 SR 814.20
- 6 SR 946.51

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass werden «massgebende Menge nach Artikel 25» und «massgebende Menge eines Stoffs nach Artikel 25» ersetzt durch «in Verkehr gebrachte Menge».

² Gliederungstitel vor Art. 70, Art. 70 Sachüberschrift und Abs. 1, Art. 71 Sachüberschrift, Abs. 1, Art. 87 Abs. 2 Bst. f und Anhang 3:

Betrifft nur den italienischen Text.

³ Art. 2 Abs. 2 Bst. f, Art. 6 Abs. 3 Bst. a und Art. 16 Abs. 1:

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 1 Abs. 4

⁴ Für kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁷ in Form von Fertigerzeugnissen, die für berufliche oder private Verwenderinnen bestimmt sind, gelten ausschliesslich die Artikel 5–7 und 81 und nur insoweit, als es um die Belange des Umweltschutzes sowie die Einstufung und die Beurteilung hinsichtlich der Umweltgefährlichkeit geht.⁸

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3, Abs. 2 Bst. j^{bis} und q Ziff. 1 und 2, Abs. 4 Fussnoten 10 und 11

¹ Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. Herstellerin

3. lässt eine Person einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleinige Herstellerin, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung hat. Ansonsten ist der Dritte die Herstellerin.

² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

- j^{bis} Nicht-isoliertes Zwischenprodukt:* Zwischenprodukt, das während der Synthese nicht vorsätzlich aus dem Gerät, in dem die Synthese stattfindet, entfernt wird (ausser für Stichprobenzwecke). Derartiges Gerät umfasst Reaktionsbehälter und die dazugehörige Ausrüstung sowie jegliches Gerät, das der Stoff oder die Stoffe in einem kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Prozess durchläuft beziehungsweise durchlaufen, sowie Rohrleitungen zum Verbringen von einem Behälter in einen anderen für den nächsten Reaktionsschritt; nicht dazu gehören Tanks oder andere Behälter, in denen der Stoff oder die Stoffe nach der Herstellung gelagert wird beziehungsweise werden;

q. Nanomaterial:

⁷ SR **817.02**

⁸ Berichtigung vom 8. Sept. 2015 (AS **2015** 3017).

1. Material, das aus einem oder mehreren Stoffen besteht und Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 Prozent der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Aussenmassen im Bereich von 1 Nanometer bis 100 Nanometer haben; Fullerene, Graphenflochten und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer gelten als Nanomaterialien,
2. für die Definition von Nanomaterialien gelten überdies folgende Begriffsbestimmungen:
 - Partikel: ein sehr kleines Teilchen eines Materials mit definierten physikalischen Grenzen
 - Agglomerat: eine Ansammlung schwach gebundener Partikel oder Aggregate, in der die resultierende Oberfläche ähnlich der Summe der Oberflächen der einzelnen Bestandteile ist
 - Aggregat: ein Partikel aus fest gebundenen oder verschmolzenen Partikeln,
3. Nanomaterialien gelten als Stoffe im Sinne dieser Verordnung.

⁴ Für die korrekte Auslegung der Ausdrücke, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung)⁹, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)¹⁰ und der Richtlinie 75/324/EWG¹¹, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, genannt werden, gelten die Entsprechungen nach Anhang 1 Ziffer 1.

Art. 6 Abs. 3 Bst. b

³ Die Einstufung hat zu erfolgen:

- b. bei neuen Stoffen: gestützt auf die Daten des technischen Dossiers nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b sowie auf die Daten nach Artikel 5 Absatz 4.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830, ABl. L 132 vom 29.5.2015, S. 8.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1179, ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 11.

¹¹ Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/10/EU, ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 20.

Art. 10 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a. Es sind Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin anzugeben.
- b. Die Kennzeichnung muss in mindestens zwei Amtssprachen erfolgen; im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.
- c. Es können mehr Sprachen auf der Etikette verwendet werden, als nach Buchstabe b verlangt, sofern dieselben Angaben in sämtlichen verwendeten Sprachen erscheinen.

^{3^{bis}} Werden Stoffe oder Zubereitungen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eingeführt, so kann der Name der Herstellerin durch den Namen jener Person ersetzt werden, die für das Inverkehrbringen im EWR zuständig ist, falls die Stoffe oder Zubereitungen:

- a. nicht zur Abgabe an private Verwenderinnen bestimmt sind; oder
- b. in einer inneren Verpackung in Portionen von höchstens 125 ml bzw. g enthalten sind und auf der äusseren Verpackung, die an private Verwenderinnen abgegeben wird, Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin angegeben sind.

Art. 11 Abs. 1

¹ Für Aerosolpackungen, die nicht in den Geltungsbereich des LMG¹² fallen, gelten zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften dieser Verordnung die Artikel 1, 2, 8 Absätze 1 und 1a, die Ziffern 1.8, 1.9 und 1.10, die einleitende Bestimmung der Ziffer 2 sowie die Ziffern 2.2 und 2.3 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG¹³.

Art. 14 Abs. 6

⁶ Während der ersten sechs Jahre nach der Meldung, Mitteilung oder Anmeldung eines neuen Stoffs ist für die Herstellerin und die beruflichen Verwenderinnen derselben Lieferkette für die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung keine Bewilligung erforderlich. Danach muss die chemische Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 der EU-CLP-Verordnung¹⁴ verwendet werden, oder es muss ein Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung eingereicht werden.

¹² SR 817.0

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts**Art. 15a Eindeutiger Identifikator*

¹ Die Herstellerin, die eine Zubereitung in Verkehr bringt, die aufgrund der von ihr ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft ist, muss diese mit einer eindeutigen Formelkennung (UFI) versehen, die spezifisch ist für die Zusammensetzung.

² Sie muss die UFI mit dem elektronischen System erzeugen, das von der ECHA zur Verfügung gestellt wird. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zubereitung aus einem Mitgliedsstaat des EWR eingeführt wird und bereits mit einer UFI ausgestattet ist.

³ Für Zubereitungen, die für private Verwenderinnen bestimmt sind, muss die UFI auf der Kennzeichnung oder der Verpackung der Zubereitung so angebracht sein, dass sie leicht sichtbar ist; ihr muss das Akronym UFI in Grossbuchstaben voranstellen.

⁴ Für Zubereitungen die nicht für private Verwenderinnen bestimmt sind, kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.

⁵ Unterliegt die Zubereitung nicht der Meldepflicht nach Artikel 54, so sind die Absätze 1–4 nicht anwendbar.

Art. 19 Bst. d Ziff. 2

Die Herstellerin muss ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, soweit eine Pflicht zur Übermittlung nach Artikel 21 besteht:

- d. Zubereitungen, die nicht gefährlich im Sinne von Artikel 3 sind und mindestens einen der folgenden Stoffe enthalten:
 2. einen karzinogenen Stoff der Kategorie 2, einen reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, ein Hautallergen der Kategorie 1, ein Inhalationsallergen der Kategorie 1, einen Stoff, der Wirkungen auf oder über die Laktation hat, oder einen PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent,

Art. 20 Abs. 2

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 25

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4

² Die Anmeldung muss folgende Daten und Unterlagen umfassen:

- a. die Menge, die die Anmelderin in Verkehr zu bringen beabsichtigt;
- e. alle verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Um-

welt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.

4 Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen mit.

1^{bis} Bisheriger Absatz 1

Art. 31 Voranfragepflicht zur Vermeidung von Versuchen an Wirbeltieren

¹ Studien mit Versuchen an Wirbeltieren dürfen nicht wiederholt werden.

² Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle schriftlich anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen.

³ Die Anfrage muss Angaben enthalten über:

- a. die Identität des Stoffs nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2;
- b. die Menge des Stoffs, die die Anfragende in Verkehr zu bringen beabsichtigt.

⁴ Verfügt die Anmeldestelle bereits über ausreichende Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren und sind die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Daten nach Artikel 29 Absatz 1^{bis} nicht erfüllt, so:

- a. teilt sie den früheren Anmelderrinnen die beabsichtigte Verwendung der Daten durch die neue Anmelderin mit; und
- b. legt sie der neuen Anmelderin die Namen und Adressen der früheren Anmelderrinnen offen.

Art. 32 Entschädigungsanspruch für die gemeinsame Nutzung von Daten

¹ Die früheren Anmelderrinnen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung durch die neue Anmelderin für die Verwendung ihrer gemäss Artikel 30 geschützten Daten aus Versuchen an Wirbeltieren.

² Die Anmelderrinnen bemühen sich selbständig um eine Einigung über die gemeinsame Datennutzung und die Entschädigung. Sie können ein Schiedsgutachten einholen.

³ Kommt keine Einigung zustande, so kann die neue Anmelderin bei der Anmeldestelle den Erlass einer Verfügung über die Höhe der Entschädigung beantragen; der Antrag kann frühestens vier Monate nach Eingang der Mitteilung nach Artikel 31 Absatz 4 erfolgen. Die neue Anmelderin informiert die früheren Anmelderrinnen über ihren Antrag.

⁴ Die Anmeldestelle erlässt die Verfügung über die Höhe der Entschädigung spätestens 60 Tage nach Eingang des Antrages nach Absatz 3. Wird ihr ein Schiedsgutachten vorgelegt, so ist sie daran gebunden, es sei denn, die Parteien bringen innert 30 Tagen Einwände im Sinne von Artikel 189 Absatz 3 der Zivilprozessordnung¹⁵ vor.

⁵ Besteht kein Schiedsgutachten, so berücksichtigt die Anmeldestelle bei ihrer Verfügung über die Höhe der Entschädigung insbesondere:

- a. den von den früheren Anmelderrinnen belegten Aufwand zur Erlangung der Untersuchungsergebnisse;
- b. die verbleibende Schutzdauer für die betreffenden Daten.

Art. 33 Verwendung von Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren

Die Anmeldestelle verwendet die Daten aus früheren Versuchen an Wirbeltieren für die Anmeldung nach Artikel 24, vorbehältlich anderer Vereinbarungen zwischen den Anmelderrinnen, sobald:

- a. die neue Anmelderin und die früheren Anmelderrinnen eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Daten und die Entschädigung getroffen haben oder die Anmeldestelle eine entsprechende Verfügung erlassen hat; und
- b. die neue Anmelderin die Entschädigung bezahlt oder sich durch mit Unterschrift bekräftigter Schuldanererkennung dazu verpflichtet hat.

Art. 42 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie darf keine Versuche an Wirbeltieren durchführen, falls die Gefahren mittels anderer Methoden bewertet werden können oder falls der Versuch aus wissenschaftlicher Sicht nicht notwendig ist.

Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen

Die Herstellerin muss folgende Stoffe und Zubereitungen innert drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden:

- a. die in Artikel 19 genannten Stoffe und Zubereitungen, unabhängig davon, ob für diese ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss;
- b. Nanomaterialien, die nicht unter Buchstabe a fallen.

Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a

Die Meldung muss die folgenden Angaben enthalten:

- c. bei Stoffen:
 7. bei Nanomaterialien: die Zusammensetzung, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, die Kristall-

struktur, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung sowie die voraussichtlich jährlich in Verkehr gebrachte Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Kilogramm, 1–10 Kilogramm, 10–100 Kilogramm, 100–1000 Kilogramm, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen,

- d. bei Zubereitungen:
 - 1a. für Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren gefährlich sind: die UFI,

Art. 50 Erweiterte Meldung

Für gefährliche Zubereitungen, die für private Verwenderinnen erhältlich sind, ist der Anmeldestelle die vollständige Zusammensetzung zu melden. Bestandteile, die nicht gefährlich im Sinne von Artikel 3 sind, können mit einem Namen, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, benannt werden.

Art. 54 Bst. a, j und k

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- j. Zubereitungen, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden und ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, mit Ausnahme von Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten;
- k. Stoffe, die die Herstellerin nach Artikel 24 angemeldet hat.

Gliederungstitel nach Art. 54

4. Titel:

Verhaltensregeln im Umgang mit Stoffen, Zubereitungen, Gegenständen und Nanomaterialien

Art. 64 Abs. 3 und 3^{bis}

³ An minderjährige Personen dürfen Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 abgegeben werden, sofern diese urteilsfähig sind und mit diesen Stoffen oder Zubereitungen im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung oder ihres Berufes umzugehen haben.

^{3bis} Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten ist verboten. Ausgenommen davon ist die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 2 im Rahmen des Mittel- und Schulunterrichts.

*Gliederungstitel nach Art. 71***4. Kapitel: Verwendung von Nanomaterialien***Art. 71a* Meldung der Verwendung von Nanomaterialien

Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwendet, aber nicht der Meldepflicht nach Artikel 48 für diese Materialien unterliegt, muss deren erstmalige Verwendung innert drei Monaten der Anmeldestelle melden.

Art. 71b Inhalt der Meldung

Die Meldung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name, Adresse und Code gemäss der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA)¹⁶ der beruflichen Verwenderin;
- b. die chemische Bezeichnung des Nanomaterials oder der Nanomaterialien;
- c. bei Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten: den Handelsnamen;
- d. die Zusammensetzung, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, die Kristallstruktur, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung; die Angaben können durch die Nummer des Eintrags des Nanomaterials oder der Zubereitungen im Produktregister ersetzt werden, falls sie dort enthalten sind;
- e. die Verwendungszwecke;
- f. die Verfahrenskategorien;
- g. die voraussichtliche jährlich verwendete Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Kilogramm, 1–10 Kilogramm, 10–100 Kilogramm, 100 - 1000 Kilogramm, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen.

Art. 71c Form der Meldung

Die Meldung hat wie folgt zu erfolgen:

- a. elektronisch in dem von der Anmeldestelle verlangten Format;
- b. in einer Amtssprache oder in Englisch.

Art. 73 Abs. 3 und 5 Bst. h

³ Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, einschliesslich:

- a. der Angaben über die Identität von Zwischenprodukten;

¹⁶ siehe www.kubb2008.bfs.admin.ch

- b. die vollständige Zusammensetzung einer Zubereitung;
- c. die in Verkehr gebrachten Mengen eines Stoffs oder einer Zubereitung.

⁵ In keinem Fall als vertraulich gelten:

- h. die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen, ausgenommen die Identität von Zwischenprodukten;

Art. 75 Abs. 5

⁵ Soweit es sich um vertrauliche Daten über die Zusammensetzung von Zubereitungen handelt, ist eine Weitergabe nach den Absätzen 2, 3 und 4 nur zulässig, wenn sie:

- a. durch eine Strafverfolgungsbehörde verlangt wird;
- b. der Beantwortung medizinischer Anfragen, insbesondere in Notfällen, dient; oder
- c. die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt zum Zwecke hat.

Art. 80 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Beurteilungsstellen können alte Stoffe überprüfen, die:

- a. aufgrund der hergestellten oder in Verkehr gebrachten Mengen oder aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder der Gefährlichkeit ihrer Folgeprodukte oder Abfälle ein besonderes Risiko für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellen können; oder

Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017

¹ Die Herstellerin von Zwischenprodukten und Nanomaterialien, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits in Verkehr befanden, muss der Meldepflicht nach den Artikeln 48–54 innert zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten nachkommen.

² Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwendet, muss die Meldepflicht nach den Artikeln 71a–71c innert zwölf Monaten nach der erstmaligen Verwendung unter neuem Recht erfüllen.

³ Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft sind, dürfen noch längstens ohne UFI in Verkehr gebracht werden:

- a. bis zum 31. Dezember 2019 für private Verwenderinnen;
- b. bis zum 31. Dezember 2020 für berufliche Verwenderinnen.

II

¹ Der Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Die Anhänge 1, 2, 4 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang I*¹⁷
(Art. 2 Abs. 4, 5 und 6)

Ziff. 1, Tabelle, Bst. a

1

Für die korrekte Auslegung der Ausdrücke, die in der EU-REACH-Verordnung¹⁸, der EU-CLP-Verordnung¹⁹ und der Richtlinie 75/324/EWG²⁰, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, genannt werden, gelten die folgenden Entsprechungen:

| EU | Schweiz |
|---|---|
| <i>a. Deutsche Ausdrücke:</i> | |
| Hersteller, Lieferant, Importeur, nachgeschalteter Anwender | Herstellerin nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b |
| Inverkehrbringen | Inverkehrbringen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i ChemG |
| Gemisch | Zubereitung |
| Erzeugnis | Gegenstand |
| Zwischenprodukt | Zwischenprodukt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j |
| Verbraucher / Endverbraucher | private Verwenderin |
| Öffentliche Beratungsstelle | Tox Info Suisse (Art. 79) |

¹⁷ Bereinigt gemäss Anhang 6 Ziff. 3 der Abfallverordnung vom 4. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5699).

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

²⁰ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Anhang 2²¹

(Art. 2 Abs. 5, 3, 6 Abs. 2 und 4, 14 Abs. 1 Bst. b, 20 Abs. 1, 43 Abs. 1, 84 Bst. a)

Ziff. 3.2

3.2 Für die Informationen, die nach Anhang II Abschnitte 1, 7, 8, 13 und 15 der EU-REACH-Verordnung zu übermitteln sind, müssen die Entsprechungen nach Anhang 1 Ziffern 2 und 3 berücksichtigt werden.

Ziff. 5

Aufgehoben

²¹ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BAG vom 2. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS 2015 4429).

Anhang 3^{22,23}

(Art. 70 Abs. 1 und 84 Bst. b)

**Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe
(Kandidatenliste)**

²² Bereinigt gemäss Berichtigung vom 8. Sept. 2015 (AS **2015** 3017) und gemäss Ziff. I der V des BAG vom 2. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Dez. 2015 (AS **2015** 4429).

²³ Die Kandidatenliste wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Sie kann beim BAG unter www.anmeldestelle.ch > Themen > Chemikalienrecht und Wegleitungen > Chemikalienrecht > Chemikalienverordnung kostenlos abgerufen werden. Sie gilt in der Fassung vom [= Inkrafttretensdatum der Ordnungsänderung] und enthält ... Stoffe.

Anhang 4

(Art. 2 Abs. 5, 25, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2 Bst. b, 47 Abs. 1 und 84 Bst. c)

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Anhang wird «massgebenden Menge eines Stoffs nach Artikel 25» ersetzt durch «in Verkehr gebrachten Menge»; «massgebenden Mengen nach Artikel 25» wird ersetzt durch «in Verkehr gebrachten Mengen».

Ziff. 4 Bst. f

f. *Betrifft nur den französischen Text.*

Anhang 5

(Art. 61)

Ziff. 1.2, Bst. d

-
- d. Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit:



H410²⁴: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

in Verbindung mit

²⁴ gilt nur für Stoffe und Zubereitungen, die wegen ihrer Einstufung als "Aquatic Chronic 1" mit H410 gekennzeichnet werden müssen.